

# **Satzung**

**Verein**

**europäischer Freundschaft**

**Gaienhofen e.V.**



## **§1 Name und Sitz**

Der „Verein europäischer Freundschaft Gaienhofen e.V.“ hat seinen Sitz in 78343 Gaienhofen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

## **§2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt das Ziel, die internationale Verständigung zu fördern sowie gegenseitige Kenntnis und Toleranz in allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens unter Wahrung religiöser, parteipolitischer und außenpolitischer Neutralität zu verstärken. Dabei bemüht er sich um die Herstellung vertrauensvoller, freundschaftlicher und menschlicher Beziehungen zwischen Bewohnern europäischer Staaten, speziell mit den Partnergemeinden St. Georges de Didonne (Frankreich), Balatonföldvár (Ungarn), der befreundeten Gemeinde Steckborn (Schweiz) und Gaienhofen. Dazu gehören insbesondere:

- die Anbahnung, Förderung und Unterstützung von Begegnungen junger Menschen der betreffenden Länder, schwerpunktmäßig mittels Schüleraustausch
- die Anbahnung und Unterhaltung gegenseitiger Beziehungen auf sprachlichem und kulturellem Gebiet
- die Anbahnung und Pflege von Freundschaften und Patenschaften zwischen den Gemeinden, deren Bürger und den Vereinen der Gemeinden
- die Vermittlung und der Austausch von Kultur und Kulturwerten der betreffenden Länder z.B. durch Vernissagen der einheimischen Künstler bei den Partnergemeinden und die Gestaltung von Konzerten durch die Gesangs- und Musikvereine bei den Partnergemeinden
- die Organisation regelmäßiger Partnerschaftstreffen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedsformen

Es wird unterschieden zwischen:

- **Einzelmitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und diesen in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

- **Familienmitgliedschaft**

Die Familienmitgliedschaft ist eine erweiterte Form der Einzelmitgliedschaft. Zu einer Familie gehören maximal zwei Erwachsene und eine beliebige Anzahl von Kindern unter 18 Jahren, die alle zusammen in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Der Antragsteller wird als Ansprechpartner angelegt. Familienmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Einzelmitgliedschaft angeboten.

- **Fördermitgliedschaft**

Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

Die Gemeinde Gaienhofen ist ebenfalls förderndes Mitglied und trägt durch einen entsprechenden Haushaltsplanansatz die Kosten der Partnerschaft mit.

- **Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Empfehlung des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

### §4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des Vereins notwendig sind, bestreiten zu können.

Die Höhe des Jahresbeitrags sowie die Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest.

Der Ansprechpartner einer Familienmitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Familienmitglieder werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung von regelmäßigen Ausschusssitzungen
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

## **§7 Ausschuss**

Der Ausschuss kann nur aus Vereinsmitgliedern gebildet werden.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident(en)
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart
- mindestens drei Beiräte

Die Gemeinde Gaienhofen hat einen ständigen Sitz im Ausschuss und wird grundsätzlich durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt vertreten.

Der Ausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Der Ausschuss beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied form- und fristlos einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, endet auch das Amt im Ausschuss.

Die Abberufung von Vorstands- und Ausschussmitgliedern kann auf Antrag von mehr als fünf Mitgliedern, welche ein Misstrauensvotum vorbringen, durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden. Der Vorstand oder jedes Ausschussmitglied kann jederzeit zurücktreten, jedoch nicht zur Unzeit.

Vorzeitig ausscheidende Ausschussmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Ausschuss hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet einer der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird.

Die Ausschussämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die

Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Unberührt davon bleibt die Befugnis des Ausschusses, die Voraussetzungen für den Ersatz konkreter, beauftragter und nachgewiesener Aufwendungen festzulegen (Auslagenersatz).

## **§8 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Ausschussmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ausschuss
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Ausschusses
- Neuwahl von Vorstand und Ausschuss
- Beitragsfestsetzung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Ausschusses oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an ein Vorstandsmitglied richtet, einzuberufen. Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle eingetragenen, fördernden und Ehrenmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Über den Ablauf und die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.

#### **§9 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung wird für den Zeitraum von zwei Jahren ein Kassenprüfungsausschuss eingesetzt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, diese dürfen jedoch keine Ausschussmitglieder sein. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und der vermögensrechtlichen Angelegenheiten zuständig. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzutragen.

#### **§10 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Ausschuss geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§11 Ende der Mitgliedschaft**

### ***Austritt***

Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ihren Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.

### ***Ausschluss***

Der Ausschluss wird vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch den Ausschuss gegen Mitglieder verfügt, die:

1. den jährlichen Mitgliedsbeitrag zwei Jahre trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben,
2. den Zielen des Vereines zuwider gehandelt haben, oder
3. dem Verein vorsätzlich Schaden zugefügt haben.

In den unter 1 bis 3 genannten Fällen ist das Mitglied schriftlich zu verständigen und ihm auf Wunsch Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ausschuss zu geben.

### ***Tod***

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

## **§12 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die sodann für die Vereinsmitglieder ebenso bindend ist wie die Satzung. Sie ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

## **§13 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereines kann durch eine eigens hierfür festgesetzte außerordentliche Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidenten je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gaienhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§14 Vereinsrecht**

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

**§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Radolfzell.

Diese Satzung wurde in Gaienhofen in der Mitgliederversammlung des Vereines am 15. März 2016 beschlossen.

Gaienhofen, den 15.03.2016



Anton Breyer  
Präsident



Monika Engelmann  
Vizepräsidentin



Matthias Brunnschweiler  
Vizepräsident